

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem
Siebenbürger Boten.

Subscribenten:
werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditoren: in Budapest: Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. Oppel, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukes, M. Stern, H. Schallek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Darbe & Co.
Insertionspreis:
Der Raum einer einpaltigen Carondeille kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das zweite Mal 6 kr., das dritte Mal 5 kr. 8. B., d. h. der Stempelgebühren 30 kr.

Schreibt mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich.
Pränumerationspreis:
in loco:
Halbjährig 10 fl. — fr.
Vierteljährig 5 „ — „
Monatlich 2 „ 50 „
Mit Zustellung in's Haus, monatlich 1 „ — „
Einzeln Nummern 5 kr.
Mit Postverendung:
in Inland:
Halbjährig 7 fl. — fr.
Vierteljährig 3 „ 50 „
in Ausland:
Halbjährig 9 fl. — fr.
Vierteljährig 4 „ 50 „
Für die Redaction verantwortlich: Adolf Reissenberger.
Manuskripte werden nicht zurückgeschickt; unfrankierte Briefe nicht angenommen.

Abonnements-Bureau: In Melisch bei J. Hedroh's Erben, Buchhandlung; in Jas-Regen bei Herrn A. Döngel, Kaufmann; in Gress bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann; in Mähkisch bei Herrn Jos. Wagner, Kaufmann; in Klauziburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Mähkisch bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kraszob bei Herrn Holzarlob Zeidner, Buchhändler; in Loco, Unterstadt, bei Herrn L. Kurovsky, Kaufmann, Schmelzergasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beiträge franco erbeten werden.

Nr. 236. Hermannstadt, Dienstag den 9. October 1888. 104. Jahrgang.

Die Regalien-Ablösung.

Die Grundzüge, auf welchen die Regierungsentwürfe sich bewegen, sind beiläufig folgende: Alle jene, welche bisher ein Schankrecht auf Grund eines Privatrechtes ausgeübt haben, können in Folge der Einführung des staatlichen Schankgesetzes eine Entschädigung beanspruchen; die Entschädigung wird aus dem Ertragnisse dieses Geschäftes und eventuell aus der Staatscasse geleistet. Die Entschädigungsansprüche basiren auf dem Rechte des Grundbesitzes, auf Gesetzen oder Privilegien, insoweit seit dem Jahre 1882 oder mindestens während eines Jahres seit diesem Zeitraume die Capitalzins- und Rentensteuer entrichtet wurde, welche aus der Nutzung jenes Rechtes resultirte. Die Frage, ob für Immobilien, die bisher mit dem Schankrecht verknüpft waren oder bei demselben zur Verwendung gelangten, eine Entschädigung geleistet werden soll, oder ob der Besitzer die Uebernahme solcher Immobilien durch den Staat beanspruchen darf, ist noch offen; der Staat ist bereit, ein weitgehendes Entgegenkommen in einzelnen Fällen in dieser Hinsicht zu bewilligen, weicht sich aber gegen die Aufstellung der Norm, daß er alle diese erwählten Immobilien, welche für die bisherigen Regalienbesitzer allerdings an Werth einbüßen, übernehmen solle. Die Entschädigung, beziehungsweise die Ablösung des Regalrechtes soll auf der Grundlage erfolgen, daß ein Fünftel des nach dem Schankrechte vom 1. Januar 1882 bis Ende 1886 erzielten Gesamteinkommens berechnet wird. Dabon jedoch wären von vornherein 20 Procent zu Gunsten des Staates in Abzug zu bringen. Diese 20 Procent werden als Manipulationsauslagen und in gewissem Sinne auch als eine Art Entschädigung für das Risiko des Staates gedacht. Schon bei den Enqueteberathungen hat sich indes vielfacher Widerspruch gegen die Höhe dieses Procentfußes erhoben, und Herr v. Tisza erklärte Mitte August, er werde eventuell diesen Abzug auf 15 Procent ermäßigen. Was die Kompetenzen der Verwaltungs- und richterlichen Behörden bei der Ablösung anbetrifft, so sind diesfalls im Gesetzentwurfe sehr detaillierte Verfügungen enthalten, doch wurden auch gegen die letzteren bei den Enqueteberathungen im August mannigfache und lebhaft Bedenken vorgebracht, so daß Herr v. Tisza damals bereits erklärte, es werde sich über die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes noch reden lassen.

Als besonders wichtig sind die nachfolgenden genau wiedergegebenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes anzusehen: „Die endgiltig festgesetzte Summe der Entschädigung findet in den Fällen, in denen es sich um ein Recht des Grundbesitzes handelt, in den für diesen Zweck besonders auszugebenden, innerhalb 70 Jahren im Wege der Verlosung rückzahlbaren, auf den Ueberbringer lautenden öffentlichen Staatsobligationen in ihre Compensation, und in Baarem wird nur derjenige Bruchtheil ausbezahlt, welcher geringer ist, als der kleinste Nominalbetrag einer Obligation. In den Entschädigungsfällen dagegen, welche auf einem Specialgesetz oder Privilegium beruhen, wird die Summe der Entschädigung stets baar ausbezahlt, wenn nicht mit den Inhabern ein besonderer Vergleich auf Zahlung in Obligationen geschlossen wurde. Die baar zu bezahlende Entschädigungssumme ist nach den Feststellungen des Vergleiches oder des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses auszuführen, während die mit Obligationen zu befreiende Entschädigung nur den Anspruch seitwärts, daß die Summe der Entschädigungen bis zum Schluß des Jahres 1892 in Obligationen und nur der durch Obligationen nicht zu compensirte Bruchtheil baar ausgefolgt wird. Ueber die Gesamt-Entschädigungssumme für die Eigenthumsberechtigten der todtten Hand, der Jurisdictionen, der Städte, Gemeinden, Stiftungen, Fideicommiss- und öffentlichen Fonds wird nur je eine Generalobligation ausgestellt, welche nur mit Erlaubniß der betreffenden kompetenten Behörden und des Finanzministers gegen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Obligationen ausgetauscht werden können. Von dem nicht in Baarem compensirten Theil der Entschädigung

laufen vom 1. Januar 1889 angefangen 5-procentige Zinsen, welche gegen die bis zur Auslösung der Obligationen vom Jahre 1889 angefangen bis zu Ende des Jahres 1892 auszugebenden und lautenden Rentencoupons am Schluß eines jeden Jahres, nach der Ausgabe der Staatsobligationen aber bis zu deren Einziehung gegen die auszugebenden Coupons, entsprechend deren Fälligkeit, bezahlt werden. Das Zinsentragniß unterliegt der Capitalzins- und Rentensteuer, welche bis zu einer abweichenden Verfügung der Gesetzgebung mit 10 Procent fixirt und von den fälligen Zinsen bei der Auszahlung abgezogen wird (nebenbei bemerkt eine Bestimmung, gegen welche ebenfalls sehr lebhafter Widerspruch erhoben wird). Weitere eingehende Bestimmungen gelten jenen Fällen, in welchen die Entschädigungssummen nicht direct ausgefolgt werden, sondern bei Gericht zu deponiren sind. Des Ferneren ist im Interesse der Sicherung des Cursums in der börsenmäßigen Notirung der Obligationen vorgeordnet und sind Bestimmungen darüber enthalten, daß auch die dem Staate als Privateigentümer zukommenden Entschädigungsoptionen in Verleß gebracht werden können. Der Gesamtbetrag, welchen die Operation erheischen wird, wird auf 200 bis 250 Millionen Gulden veranschlagt. Es verlaute jedoch, daß keineswegs dieses ganze Erforderniß zum Gegenstande einer Finanzoperation auf dem Geldmarkte gemacht werden wird, wie ja überhaupt nicht die ganze Bedarfssumme auf einmal aufgebracht werden muß. Herr v. Tisza soll die Absicht haben, vorläufig nur einen Bruchtheil des Erfordernisses im Wege der Finanzierung zu beschaffen und das Weitere allmählig auf dem heimischen Geldmarkte abzuwickeln zu lassen.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 8. October.
Die Toaste, welche am 4. d. in der Wiener Hofburg zwischen unserem Kaiser-König und dem deutschen Kaiser gewechselt wurden, drängen durch ihre Bedeutung alle anderen politischen Tagesereignisse weit in den Hintergrund. Wenn man die Menschheit in Europa vom Ural bis zum Mittelmeer und vom Nordcap bis Konstantinopel heute mit Deutlichkeit überblicken könnte, so würde man auf weite Strecken eine freudig erregte Bevölkerung, andererseits aber auch eine Menge tief verstimmt oder von wildem Groll entsetzter Figuren zu sehen bekommen. Jenseits der Vogesen, und besonders in Rußland, dürften die Toaste förmlich als ein Schlag ins Gesicht empfunden werden. Die Zweifel, welche die Slavophilen und Panславisten bezüglich der Aufrichtigkeit des deutsch-österreichischen Bündnisses zu erregen verstanden, die Machinationen, welche sie auf Grund dieser Zweifel in verschiedenen Theilen der Balkanländer angestiftet haben, sind durch die jüngsten Toaste aus den Angeln gehoben und als Räthe purer Verlogenheit entlarvt worden. Für die Balkanvölker hat der Vorgang in der Hofburg förmlich die Bedeutung einer Garantie ihrer Unabhängigkeit. Jetzt haben sie durch die Worte aus dem entscheidenden Munde — aus dem Munde, aus welchem das Kriegskommando ergeht — die Sicherheit erlangt, daß die guten Schwärmer Österreich-Ungarns und Deutschlands in kameradschaftlicher Treue vereint jeden Stoß pariren würden, den irgend eine Macht gegen den Frieden Europas unternehmen wollte. In dem förmlichen Treuschwur der beiden Monarchen und in dem förmlichen Zusammenklirren ihrer Schwärmer lag eine Warnung für die Friedensstörer, eine Warnung, wie sie mit solcher Gewalt noch nicht laut gegeben worden. Selbstbewußtsein, Entschlossenheit, ja geradezu Schneidigkeit bilden den Grundton der jüngsten Toaste. Die bei dem Diner anwesenden Gäste standen gänzlich unter diesem Eindruck. Das Antlitz auf die beiderseitigen Armeen geschah besonders in so turbulent lebhafter Weise, daß alle Hofetiquette bei Seite gesetzt schien. Die Veröffentlichung des deutsch-österreichischen Allianzvertrages kann nur

als ein mattes Vorbild zu dem Vorgange in der Hofburg betrachtet werden. Der Allianzvertrag enthielt in den knappten Umrissen die Vereinbarungen beider Mächte. Man konnte noch Zweifel hegen, ob diese Vereinbarungen für alle möglichen Fälle ausreichten, man konnte noch die Verdächtigungen hegen, daß man es viel mehr mit einem Werke der Noth, als des freien Willens zu thun habe. Das persönliche Auftreten der beiden Alliierten und die unaufschiebbare Freundschaft, welche sie vor der Welt einander gelobt, bietet den überwältigenden Beweis, daß die Allianz weit über das geschriebene Wort hinaus reicht und daß die Allianz im gegebenen Momente nicht bloß nach den Festsetzungen, sondern mit der Gewalt collegialen, brüderlichen Wettstreites zur Ausführung gelangen würde.

Kaiser Wilhelm hat während seines Aufenthaltes in Wien eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten unserer Monarchie durch Verleihung der höchsten preussischen Orden ausgezeichnet. Dieser Ordensregen ergoß seine funkelnden Schätze natürlich auf das auswärtige Amt, dann auf die höchsten Hof- und Hofchargen, endlich auf die Repräsentanten von Niederösterreich und Wien. Doch heißt es, daß bei diesen Ordensverleihungen keineswegs allein noch Stand und Rang vorgegangen wurde, sondern daß in Folge einer sorgfältigen Auswahl nur diejenigen Persönlichkeiten Auszeichnungen erhielten, welche sich als Freunde und Befürworter des deutsch-österreichisch-ungarischen Bündnisses bewährt haben. Besonders soll dies bezüglich des Grafen Trauttmansdorff zu treffen, der den Schwarzen Adler-Orden erhielt, den höchsten Orden, welchen der deutsche Kaiser zu vergeben hat. Auf den ersten Blick erscheint es auffallend, daß weder Graf Taaffe, noch ein Mitglied seiner Regierung in der Liste der Ausgezeichneten figurirt. Doch fehlt es nicht an Gründen, welche das dießbezügliche Ignoriren unserer Minister erklären. Kaiser Wilhelm, so sagt man, wollte keinen Schritt thun, der als eine Meinungsäußerung über unsere inneren Angelegenheiten gedeutet oder von irgend einer Partei zu ihren Zwecken ausgebeutet werden könnte. Die Auszeichnung, welche Tisza von Kaiser Wilhelm erhielt, scheint dieser Erklärung zu widersprechen, denn Tisza ist ja auch nur Minister in der einen Reichshälfte und gehört nicht dem auswärtigen Amte an. Doch behauptet man, die Ordensverleihung an Tisza war schon durch den Umstand geboten, weil Kaiser Wilhelm nur Oesterreich und nicht auch Ungarn besuchte und es ihm doch angemessen schien, durch irgend ein Zeichen seiner Sympathie für Ungarn Ausdruck zu geben. Uebrigens erwartet man noch einen zweiten Ordensregen seitens des deutschen Kaisers, und dann dürfte noch Mancher eine Auszeichnung erhalten, der bei der ersten Spende übergegangen wurde.

Angeht die Berichte über die beabsichtigte Maßregelung Strossmayer's publicirt das „Agrarische Tageblatt“ ein Gespräch, welches zwischen dem Banus und dem Sectionschef Szögyenyi-Mariach stattgefunden haben soll. Diesem zufolge sollen keine Schritte bei der Curie in Rom unternommen worden sein, und soll es bei der von allerhöchster Stelle erteilten Rüge sein Bewenden haben. Auch der Banus hätte sich damit einverstanden erklärt.

Wie die „Corr. de l'Est“ erfährt, hat die Unterhandlung über die Formalitäten des Besuches des Kaisers Wilhelm im Vaticanu endgiltig zu beiderseitiger Befriedigung geregelt. Deutschland hat die Bedingungen des Vaticanus angenommen und der Kaiser sich auf der Spitze in dem Punkte unterworfen, daß der Vatican, als ein Hof in Trauer, mit der W-lassung jedes Pompes und Gepräuges sein soll. Man versichert, daß Leo XIII. an den Kaiser Wilhelm die gleiche Anrede richten wird, wie seinerzeit an dessen Vater. Die päpstliche Rede würde insbesondere die Nothwendigkeit erörtern, daß zwischen Kirche und Staat gute Beziehungen bestehen, damit die hohe moralische Macht des Papstthums im Sinne der conservativen Weltanschauung dem Staate heilsam sein im Kampfe gegen destructive und anarchische Tendenzen. Es ist sicher, daß der heilige Vater auch die so heikle Frage über die schwierige

Feuilleton.

Ein falscher Name.

Criminal-Novelle von Adolf Schulze.
(1. Fortsetzung.)

Das Zimmer, in dem man die Ermordete aufgefunden hatte, war ein elegant ausgestatteter, in seiner ganzen Ausdehnung mit einem schweren Teppich bedeckter Salon. An der Wand rechts, unweit des Fensters, stand ein höchst solide gearbeiteter, eigener Schreibtisch, dessen Schubfächer geöffnet und augenscheinlich häufig durchwühlt waren. Vor dem Schreibtisch, auf den Teppich hingesunken, hatte man die unglückliche Frau gefunden.
Der Mord war scheinbar durch Hammerschläge ausgeführt. Ein Schlag auf den Hinterkopf, der an sich schon absolut tödtlich war, hatte die Schädeldecke zertrümmert. Um vollständig sicher zu gehen, hatte der Mörder seinem Opfer dann noch einen Schlag in die rechte Schläfe versetzt. Bei dem Schläge auf den Hinterkopf war fast gar kein Blut geflossen. Der Hieb in die Schläfe dagegen hatte die Pulsader getroffen, denn sowohl der Schreibtisch wie der Teppich zeigten Spuren des umhergespritzten Blutes. Die Leiche mußte sofort in ihrer ursprünglichen Lage gelassen sein. Das aus der zweiten Wunde geströmte Blut war in den Teppich gesickert und erst unter demselben auseinandergefließen. Das Instrument, mit dem der Mord vollführt war, mußte ein Hammer von nur geringer Größe gewesen sein; denn die Wunden waren klein, aber tief: ein Beweis, daß die Schläge mit großer Kraft und Sicherheit geführt sein mußten.
Nachdem diese Thatfachen festgestellt waren, wurden zunächst das Dienstmädchen der Ermordeten und die Flurnachbarn einem vorläufigen Verhör unterworfen. Die Erstere, ein junges Mädchen von dreißig Jahren, hieß Friederike Berger und war bereits seit dem Jahre

1881 bei der Frau Hajzinger im Dienst. Vor acht Tagen hatte sie von ihrer Herrin einen achtstägigen Urlaub erhalten, um ihre in Klästerin wohnenden Eltern zu besuchen. Während dieser Zeit hatte das bei dem auf dem Nebenflur wohnenden Hauseigentümer in Dienst stehende Mädchen die nothwendigsten Arbeiten bei der Frau Hajzinger verrichtet, die sich nur auf die Reinigung der Wohnung und einzelne Wäsche beschränkten. Zu Mittag hatte die Ermordete außer dem Hause gegessen.

Am Abend vorher war Friederike Berger von ihrem Urlaub zurückgekehrt. Als ihre Herrin trotz mehrfachen Klingelns nicht öffnete, hatte sie geglaubt, dieselbe sei ausgegangen. Trotzdem es den Nachbarn schon auffällig erschien, daß Frau Hajzinger weder, wie es sonst ihre Gewohnheit war, ihnen die Dohr über ihre Wohnung empfohlen hatte, noch daß sie überhaupt von dem Fortgehen derselben irgend etwas bemerkt hatten, war ihnen dennoch kein Verdacht aufgefallen, und sie hatten dem Mädchen für die Nacht eine Schlafstelle in ihrer eigenen Wohnung eingeräumt. Als aber trotz fortgesetzten Klingelns und Klopfens auch am andern Morgen nicht geöffnet wurde, waren sie ängstlich geworden und hatten auf dem Bureau des Polizeireviere's Anzeige gemacht. Der Reviervorstand hatte sich in Begleitung eines Schloßers sofort persönlich nach dem gedachten Hause begeben, die Thür gewaltsam öffnen lassen und die Leiche der Ermordeten in der oben beschriebenen Lage gefunden.

Während dieser Feststellungen hatten die mitgekommenen Criminalschulkente sämtliche übrigen Räume der Wohnung sorgfältig durchsucht und namentlich auch Türen und Fenster einer genauen Prüfung unterzogen. Spuren von Gewalt wurden jedoch nirgends entdeckt; ein gewaltthätiger Einbruch lag also nicht vor.
Inzwischen theilte der Reviervorstand dem Staatsanwalt und den übrigen höheren Beamten das Resultat der Ermittlungen mit, welche er bereits vor ihrem Eintreffen über die Verhältnisse der Ermordeten und ihre Lebensweise eingezogen hatte.
Frau Hajzinger hatte mit zwanzig Jahren in Wien einen Kaufmann geheiratet, der sich im Jahre 1873, als die Grünberzeit in höchster Blüthe stand, nach Berlin gewandt und hier als Bauunternehmer ein

beträchtliches Vermögen erworben hatte. Infolge unglücklicher Speculationen war ihm später ein großer Theil desselben wieder verloren gegangen; und der Gram darüber hatte den ohnehin an einem Herzfehler leidenden Mann auf das Krankenlager geworfen, von dem er nicht wieder erheben sollte. Im Jahre 1879 war er gestorben und hatte seiner Witwe ein für eine kinderlose Frau zwar ausreichendes, im Vergleich zu ihren früheren Verhältnissen aber immerhin stark zusammengeschrumpftes Vermögen hinterlassen.

Die lebenslustige und noch sehr schöne Frau hätte unzweifelhaft mannigfache Gelegenheiten gehabt, sich wieder zu verheiraten, aber, sei es nun, daß die Bewerber nicht nach ihrem Sinne waren, oder daß sie sonst etwas an ihnen auszufehen gehabt hatte, kurz sie war ledig geblieben. Ihr geselliger Verkehr hatte sich auf die Familie ihres Hauswirthes und einige andere befreundete Familien, mit denen sie schon bei Lebzeiten ihres Mannes bekannt gewesen war, beschränkt. Dagegen war sie, als ziemlich selbstständige und leichtfertige Wienerin häufig allein ausgegangen; namentlich war sie eine ständige Besucherin der Abonnementsconcerte im zoologischen Garten gewesen.

In der letzten Zeit war sie auffallend wenig zu Hause geblieben und meist erst in später Abendstunde oder gar zur Nachtzeit heimgekehrt. Die Züge der Beamten blieben unverändert, dennoch aber merkte man, daß sie bei den letzten Worten noch aufmerksamer zuhörte, als zuvor. Sie vermochte jedoch ein fast gleichzeitiges „Aha“ nicht zu unterdrücken, als der Polizeiofficier ihnen erzählte, daß Frau Hajzinger in den letzten vierzehn Tagen einige Male den Besuch eines Herrn empfangen habe, der weder dem Dienstmädchen, noch der Familie des Hauswirthes bekannt war.

Bei den letzten Worten war auch der Commissär Berner, der inzwischen den Schreibtisch einer sorgfältigen Durchsichtung unterzogen hatte, näher getreten und überreichte seinem Chef einen dort oben aufgefundenen Brief.
„Wie es scheint, hat die Frau kürzlich fünf- bis zwanzigtausend Mark von der Darmstädter Bank erheben,“ sagte er leise, „aber das Geld ist nirgends zu finden.“

und abnormale Lage berühren werde, welche die Regierung Crispin's dem heiligen Stuhle schafft. Ebenso wie im Jahre 1883 wird der heilige Vater auch seine Rede in einem Schriftstücke in den vaticanischen Archiven hinterlegen.

Der Chefredacteur der „Kreuzzeitung“, Baron Hammerstein, hat dem Chefredacteur der „Post“ wegen eines heftigen Artikels eine Herausforderung zugesandt, die nicht angenommen wurde. Die „Kreuzzeitung“ erklärt in Folge dessen, daß anständige Leute gegenüber der steigenden Erbärmlichkeit der anonymen Revolverpresse wehrlos seien. — Die Absicht der Deutschen Reichsbank, russische Papiere zur Belehnung wieder zuzulassen, wird demittirt.

Die „Agence Havas“ veröffentlicht folgende Note: Die Regierung ist über den Eindruck erkaunt, welchen das Fremdenbrevet hervorgerufen hat. Die Frage war Gegenstand der Aufmerksamkeit der früheren Cabinets und ist seit drei Jahren studirt worden. Die vom Minister des Innern beschlossenen Dispositionen sind successive den Ministern des Krieges, der Justiz und des Aeußeren unterbreitet worden. Keine auswärtige Macht hat in Betreff des Decretes Bemerkungen gemacht. Was die Geselligkeit deselben anbelangt, ist diese durch den Artikel 471 des Strafgesetzbuches begründet.

Laut Meldung der „Independance Belge“ erhielt der französische Botschafter beim Duxin Graf Vesebvre den Auftrag, den Kaiser Wilhelm in Rom zu begrüßen.

Eine kürzlich stattgehabte Delegation-Versammlung der oppositionellen Volkskammer hat abermals beschlossen, für die Befestigung Kopenhagens keine Geldmittel zu bewilligen und dieselbe niemals als geschäftlich anzusehen. Im Uebrigen beschloß die Versammlung, dem Cabinet Straup, ohne demselben im Geringsten ihr Vertrauen zuzuwenden, dennoch bei Fragen der practischen Gesetzgebung öconomischer und socialer Natur ihre Mitwirkung nicht zu verlagern.

„Bidelo“ und andere serbische Zeitungen greifen Bulgarien wegen seiner macedonischen Politik scharf an, durch welche die Interessen Serbiens bedroht sind. Von der Grenze wird das Gerücht gemeldet, daß größere Banden zur Infiltration Macedoniens von Bulgarien aus eingebracht seien.

Wie von authentischer Seite verlautet, hat die Königin Natalie ihren Vertreter Piroussanac beauftragt, dem König wie dem Consistorium zu erklären, daß sie weder auf eine Lösung der Ehe, noch auf ein Arrangement eingehen. Mit den Worten: „Der König muß nachgeben, er muß capituliren“, entließ die Königin ihren Anwalt. Der Verkehr der Königin mit der russischen Gesandtschaft ist ein sehr lebhafter.

Goblet's Rede.

In Frankreich beschäftigt man sich gegenwärtig viel mit einer Behauptung des boulangistischen Abgeordneten Raquet, welche dahin geht, daß der Kaiser von Rußland Herrn Goblet, als derselbe Minister-Präsident war, ein Bündniß mit dem Czar angeboten, daß aber der Vorschlag in Folge des Ministerwechsels von dem Nachfolger des Herrn Goblet, Herrn Rouvier, an den Fürsten Bismarck verfaßt worden sei. In beiden Ministerien war Florens Minister des Auswärtigen und die Behauptung Raquets ist sowohl von Goblet und Rouvier als von Florens als völlig aus der Luft gegriffen zurückgewiesen worden. Etwas wird immer hängen bleiben! Hat man doch Rouvier und Florens ohnehin schon früher als „Frustranten“ gebrandmarkt!

Treffend sind nun die Ausführungen, welche Goblet in seiner jüngsten Rede gethan hat, ohne die Behauptungen Raquet's zu verflüchten. Sie sind gleichwohl vollständig dazu geeignet, die Fabel völlig zu schanden zu machen. Denn mit nüchternen Worten erklärt Goblet, daß Frankreich bei der heutigen Jervissenheit des Parlaments überhaupt nicht bündnißfähig sei. Der gegenwärtige Minister des Auswärtigen des Cabinets, Floquet, bebittet sich in dieser Beziehung einer Deutlichkeit, wie sie in Frankreich nicht immer auf günstige Aufnahme zu rechnen hat. Er sagt den Franzosen sehr bittere Wahrheiten, indem er für die inneren Verhältnisse bei dem Anwachsen des Boulangismus einen Bürgerkrieg prophezeit und für die auswärtigen Beziehungen „verabscheuungswürdige Abenteuer“ in Rechnung zieht, welche Frankreich an den Rand des Abgrundes bringen müßten.

Es ist eine eigene Fronte des Schicksals, daß derselbe Mann, welcher von den augenblicklichen Staatsleitern in Frankreich erst künstlich zur Bedeutung erhoben worden ist, jetzt von denselben Männern als eine Gefahr für das Vaterland bezeichnet wird. Freyinet, der gegenwärtige Kriegsminister, hat einst Boulanger zum Kriegsminister gemacht. Goblet ist Boulanger's Stütze im Ministerium gewesen und hat mit ihm für das Ultimatum an Deutschland gestimmt.

Bis zu seiner „Entdeckung“ war Boulanger ein Dugendmensch, um den sich Niemand kümmerte; aber noch heute erfährt eine belannte Fabel den Nerv des öffentlichen Lebens. Da steht ein ganz gemeines Hausknecht auf vier ungelappten Füßen. Aber die Marktschreier rufen so laut, es sei der Adler des Jupiter, bis die angeammelte Menge mit entzückten Augen das stolze Gesteirer bewundert und jeden zu Boden schlägt, der an die olympische Heimat des Distelfressers nicht

glaubt. So ist es mit Boulanger gegangen. Ehemal ein unbeachteter Landsknecht, ist er so lange als der Retter Frankreichs gepriesen worden, bis alle Zweifler, wenn nicht schon niedergeschlagen, so doch niedergestimmt wurden. Jetzt prophezeit Herr Goblet die Anarchie, oder Dictatur, wenn bei den nächsten Wahlen viele boulangistische Abgeordnete gewählt würden. Aber der Prophet gilt nichts im Vaterlande. Vielleicht wird größere Wirkung als diese Drohung die Bemerkung Goblets üben, wer denn mit Frankreich ein Bündniß eingehen solle, wenn er sehe, daß das Land jeden Augenblick einer unruhigen Fraction anheimzufallen könne. Das ist wohl zugleich die bündnißige Zurückweisung der Ausstreuungen Raquet's. Denn, in der That, welches französische Ministerium hätte wohl ein Bündniß mit Rußland zurückgewiesen, wenn der Czar ein solches angeboten hätte? Aber wie kann man erwarten, daß der Czar dieses Söhnen der Franzosen erfüllen werde, so lange Frankreich nur den Anblick eines Zummelplatzes der Leidenschaften bietet, ohne jede Aussicht auf eine dauerhafte Staatsform? Mit einem kranken Manne verbindet sich der Czar nicht. Frankreich muß erst gesund, um bündnißfähig zu werden. Das ist der Sinn von Goblets Rede. Aber diese Rede ist schon, wenn auch mit anderen Worten, seit anderthalb Jahrzehnten hundertmal gehalten worden, bald von Thiers, bald von Gambetta, bald von den Freunden der Skoblew und Genossen. Da aber die Franzosen taube Ohren haben, so wird vermuthlich auch Herr Goblet der Prediger in der Wüste bleiben. Das kann schließlich der deutschen Nation nur recht sein. So unbedeutend Abenteuer wie Boulanger werden können, so hat doch der Boulangismus auch seine gute Wirkung: er sprengt Rußland und alle anderen Völker von Frankreich ab und hindert damit eine Coalition, welche dem mitteleuropäischen Friedensbunde militärisch gewachsen sein könnte.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 9. October.

(Hof- und Personalnachrichten.) Sr. Majestät verließ weiter dem Ober-Hofmarschall Ebenau, dem Geheimen Cabinetsrath Lucanus und dem General-Lieutenant Wittich den Eisernen Kronen-Orden erster Classe; dem Geheimen Hofrath Kauzki, den Flügel-Adjutanten Majoren Kessel, Bizewitz und Psehl und dem Legationsrath Raschbau den Eisernen Kronen-Orden zweiter Classe; dem Hof-Staatssecretär Schmerin, den Geheimen Hofrathen Milleur, Schulz und Schneider den Eisernen Kronen-Orden dritter Classe; dem Generalmajor Brauchittich das Großkreuz des Franz-Josef-Ordens; dem Hofmarschall Bückler, dem Generalarzt Leuthold und dem Geheimen Regierungsrath Miegner das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens, Ersterem mit dem Stern, dem Hofrath Alb und dem Schiffer Tagan das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, dem Botschaftsrath Grafen Monts das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens mit dem Stern, dem Botschafts-Secretär Tschirly und dem Kanzleivorstand Hofrath Wuchert den Eisernen Kronen-Orden dritter Classe. — Seine k. und apostolisch k. Majestät geruhten allergnädigst zu gestatten, daß der wirkliche geheime Rath Gregor Böski v. Uzon das ihm verliehene Großkreuz des k. rumänischen Kronen-Ordens annehmen und tragen dürfe. — Aus Berlin wird der „Presse“ von verlässlicher Seite gemeldet, daß die Reise dispositionen des Deutschen Kaisers eine Aenderung erfahren haben. Kaiser Wilhelm wird auf der Rückreise von Neapel nach Berlin in Begleitung seines Bruders, des Prinzen Heinrich, nochmals in Wien einen Besuch abhalten und einige Tage daselbst verweilen. Weiter theilt dasselbe Blatt mit, der Deutsche Kaiser selbst habe die Absicht ausgesprochen, seinen Bruder, den Prinzen Heinrich, der sich dem Kaiser-König Franz Joseph als österreichisch-ungarischer Corvette-Capitän vorstellen will, nach Wien zu begleiten. Der nächste Aufenthalt Kaiser Wilhelm's in Wien wird sich auf zwei Tage beschränken. Der Monarch wird daselbst ein Appartement in der Hofburg bewohnen wie bei seinem ersten Aufenthalt. Nach den bisher getroffenen Dispositionen wird Kaiser Wilhelm am 19. oder 20. October in Wien eintreffen. — Der „Börsen-Courier“ meldet aus Wien, der Deutsche Kaiser habe sich angeblich zu einem hohen Würdenträger geäußert, daß er den Gegenbesuch des Kaiser-Königs Franz Joseph in Berlin in nicht ferner Zeit gewärtige. Kaiserin-Königin Elisabeth habe im Gespräch mit Herbert Bismarck ihre Begehrung für den Kanzler ausgedrückt und auch über das Seine-Donmal gesprochen. — Es gilt für gewiß, daß Kaiser Wilhelm am 12. d. Mittags im Vatican erschienen wird. Er wird daselbst am Fuße der Treppe vom Derschofmeister des Papstes Mr. Machi und anderen päpstlichen Würdenträgern empfangen werden. Der päpstliche Oberkammerer Della Volpe wird ihn am Eingang der päpstlichen Appartements mit den übrigen Würdenträgern empfangen. Der Papst wird dem Kaiser bis zur Antichambre entgegengehen, welche den Thronsaal von seinem großen Cabinet trennt, woselbst die Entrevue stattfinden wird. Zwei vollkommen gleiche Auftakte werden auf der Thronstraße placirt. Das Gefolge des Kaisers bleibt im Thronsaal zurück und wird später vom Papst empfangen. Der Kaiser wird nach der Entrevue die vati-

canischen Museen besichtigen. Nachmittags wird Cardinal Rampolla auf der preussischen Gesandtschaft den kaiserlichen Besuch erwidern. — Die Kaiserin-Königin Elisabeth hat am 6. d. Abends mit einem Separatbesuch der Südbahn die Reise nach Corfu angetreten. In Begleitung der hohen Frau befinden sich der Oberhofmeister Baron Popcsa, eine Gesellschaftsdame und der Generalconsul von Venedig Wassberg. Die Ankunft in Miramar erfolgte am 7. d. Früh um 8 Uhr, woselbst das Frühstück eingenommen und weil das Wetter günstig war, nach kurzem Aufenthalte die Meerfahrt angetreten wurde. In den ersten Tagen des Monats December kehrt die Königin nach Gbds zurück und wird daselbst bis Weihnachten verweilen. Auch der König wird um dieselbe Zeit in Gbds zurücktreten. Das Weihnachtsfest werden Ihre Majestäten in Wien feiern. — Erzherzog Karl Stefan sammt Gemahlin ist am 6. d. auf der Nacht „Ereka“, welche er von seiner Schwester, der Regentin Spaniens, zum Geschenk erhielt, aus Lufk Grande nach Triume gesegelt. — Kaiserin Victoria traf am 6. d. mit den Prinzen in Potsdam ein und fuhr direct ins Marmorpalais. — Ministerpräsident Soloman Tisha gab am 6. d. zu Ehren des in Budapest weilenden Staatsministers Graf Herbert Bismarck im Nationalcasino ein Diner.

(Ernennung.) Der k. ung. Minister für öffentliche Arbeiten und Verkehr hat den k. Ingenieur Arpad Bocskor zum Leiter des k. ung. Bauamtes des Groß- und Klein-Rollet Comitats ernannt.

(Staatliche Unterstützung.) Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat aus der für Gemeinden und Sellsorger der gr.-or. römischen Kirche gewidmeten Staatsdotations den Pfarren Mikolous Herman in Macklametz 40 fl., Mikolous Many in Alvincz, Nastanaila Oniz in Gabud je 50 fl., dann der Gabuder Pfarrerswitwe Katerina Dak 20 fl. bewilligt.

(Personalnachricht.) Die Bischöfe von Karansebes und Arad, Popasu und Metianu, sind hier eingetroffen, um an den gestern begonnenen Beratungen des gr.-or. Metropolitan Consistoriums theilzunehmen.

(Gunde-Besitzer) verweisen wir hiebei besonders auf die an anderer Stelle des heutigen Blattes enthaltene Kundmachung der städtischen Polizei-Direction.

(Die General-Versammlung des Männerturnvereins) findet heute Nachmittags 6 Uhr in der Turnschule statt.

(Tiroler Volkslieder.) In der Restauration Popovits producirt sich von morgen Mittwoch den 10. d. angefangen abendlich eine Tiroler Volkslieder-Gesellschaft.

(Promenade-Musik.) Heute Dienstag den 9. d. spielt die Musikcapelle des k. l. 31. Inf.-Regts. von 1/2 5 Uhr Nachmittags an auf der unteren Promenade nachstehende Piesen: 1. „Holzbach-Marsch“, von Novacek. 2. Ouverture zur Oper „Rabucodonosor“ von Verdi. 3. „Faschingsfreuden“, Walzer von Witowsky. 4. „Fadeltanz“ von Meyerbeer. 5. „Das liegt bei uns im Blut“, Polka-Mazur von Ziehrer. 6. Potpourri aus der Oper „Fugentotten“ von Meyerbeer.

(Gesangsabend.) Der hiesige Gesangsverein „Magyar dalkör“ hält kommenden Samstag den 13. d. im Saale des Hotels „Zum römischen Kaiser“ seinen diesjährig vierten ordentlichen, geschlossenen, mit Tanzunterhaltung verbundenen Gesangsabend ab. Das Programm enthält folgende Nummern: 1. „Hallgasson el“, Männerchor von R. Abranyi. 2. Volkslieder, gemischter Chor von Belegnap. 3. a) „Ich weiß nicht“, von R. Thern, b) „Es ruft der See“, von Pfeil, Männerchöre. 4. a) „Die Ankunft des Frühlings“, b) „O komm' mit mir“, gemischte Chöre von Mendelssohn. 5. Clavierstück. 6. Sänger-marsch, Männerchor von R. Huber. — Anfang präcise 7 Uhr. — Die Tanzmusik besorgt die Zigeuner-Musikcapelle des k. l. 31. Infanterie-Regiments.

Preise der Plätze: Große Loge 3 fl., kleine Loge 2 fl., Personenskarte 1 fl., Familienkarte für drei Personen 2 fl.

(Tanzkränzchen.) Der Hermannstädter Commis-Berein veranstaltet am 20. October im Saale des Hotels „Zum römischen Kaiser“ ein geschlossenes Tanzkränzchen.

(Weinlese.) Die Weinlese am Alten Berg findet den 20. October statt.

(Zur Grenzregulirungs-Frage.) Das Protocol über die durchgeführten Arbeiten zur endgiltigen Feststellung der Grenzen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Rumänien dürfte von den gegenwärtig in Hermannstadt tagenden beiderseitigen Commissionen voraussichtlich am 20. d. unterzeichnet werden. Ueber die ersten vier Sectionen ist bereits vollständige Uebereinstimmung erzielt. Differenzen von minderm Belang bestehen bloß wegen dreier Punkte und zwar am triplex confluens in der Bukowina, im Hunyader Comitae und bei Drjova.

(Todesfälle.) Die Kaiserinwitwe im hiesigen Ursulinen-Kloster Maria Agnes Josepha vom h. Augustin, geborene Wenzl, ist am 7. d. im 23. Lebensjahre hieselbst gestorben. Die Beerdigung fand gestern Nachmittags in der Klostergruft statt.

Gestorben ist: Graf Alexander v. Adlerberg, General-Adjutant des Kaisers von Rußland, am 4. d. in München, im 70. Lebensjahre, — der Violonist John Ella am 4. d. in London im Alter von 86

Jahren

Rebid

nur ei

er ist

wegen

einzub

Diebe

er drü

von G

Eier u

und fe

durch

verfah

siebt b

„Einte

stättlich

Andach

werkst

orthod

Rich.

Lade e

Verdad

Micha

vom 6

Familie

geierte

gebore

die Fr

römisch

an den

paar e

und

Familie

sch a f

ihre B

besunt

verem

reibe

stimm

Leg

welche

mit t

über

sohan

Frank

seinen

Bortu

Rech

Defar

einige

Remb

Auffü

zum l

Wol

stehen

Pistol

Wole

zitter

geben

Herr

verfa

Bobo

matil

in sch

in de

Feuer

vorfir

rekter

ihre

ellte

Rach

es id

griffe

Jenst

rette

Hau

dem

als f

Alu

gang

einen

Rech

auch

In

der

bis

Bu

der

selbe

erge

in sch

Don

qua

Bäd

in s

Mit

laut

Ma

schö

Sor

nur

Feld

und

oft

Tra

mit

—

noch

eing

nur

Sz. 9142/1888.

[740] 1—1

telekk.

Arverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közlése teszi, hogy nagyszabeni ügyvéd Dr. Russu Octav által képviselt „Albina“ takarékpénztár végrehajtató 227 frt. tőke, ennek 1885. évi december hó 24-ik napjától folyó 6% kamatai, 22 frt. eddigi és az ezutáni költségek, nemkülömben az alábbi A. + 1968. hr. sz. fekvőket Gutt János hányadára terhelő és 9298/1888. sz. a. csallakozni rendelt Hora Lucianak 100 frt. követelés és járuléki kielégítése végett Nagy-Szeben város mint tértulajdonos a tértulajdonosok nevére felvett nagyszabeni 249. sz. tjkvben A. + 1. rend, 1969. és a nagyszabeni 1345. sz. tjkvben A. + 1. r., 1968. hr. sz., nemkülömben a Nagy-Szeben város mint tértulajdonos és Rakóczi Éva (Vutia) szül. Pihoda mint épülettulajdonos és tértulajdonosok nevére felvett nagyszabeni 237. sz. tjkvben A. + 1. r., 1973b. hr. sz. fekvőköl végrehajtási szenedvőket Gutt János és neje Annát és Rakóczi Évát illető tértulajdonosi és épülettulajdonosi jog, azaz a ház és a tértulajdonos 510 frt. megállapított kikiáltási árban a Rakóczi Éva részét illető terhelő és Birisch Ilie és neje Flore javára bekebelezett élethossziglani fizetés nélküli közös lakásban a viszonyoknak megfelelő eltartás ellenére betegség esetében gondozásból álló kikötmények fenntartása mellett (végrehajtási eljárás 163. §., 1. pontja) ezen törvényszék perárában (Brukenthalgasse 18. sz., 8. ajtó) 1888. évi november hó 29-én, délelőtti 9 órakor, megtartandó bírói nyilvános árverés a kikiáltási áron alól is eladnak.

Venni szándékozók végrehajtató kivételével kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi jószág-tesztenként eladandó ingatlan kikiáltási árának 10%-át készpénzben, vagy pedig az 1881. évi LX. t. cz. 42. §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett árfolyamu és óvadékképesnek nyilvánított értékpapirokban a kiküldött kezéhez letenni.

A vételár köteles vásárló 2 részletben az árverés napjától számított 30 és 45 nap alatt a nagyszabeni kir. adó- mint bírói letéti hivatalhoz szabályszerűen szerkesztett kérelemmel letétbe helyezni árverés napjától számított 6% kamattal együtt.

Az árverés megállapított további feltételei alólri telekkönyvi hatóságnál a hivatalos órák alatt és Nagy-Szeben városi tanácsánál megtekinthetők.

Nagy-Szebenben, 1888. évi augusztus 26-án.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Sz. 9119/1888.

[739] 1—1

telekk.

Arverési hirdetmény.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közlése teszi, hogy nagyszabeni ügyvéd Arz Albert által képviselt nagyszabeni általános takarékpénztár végrehajtató 66 frt. tőke, ennek 1887. évi január hó 1-50 napjától folyó 8% kamatai, 14 frt. 40 kr. eddigi, a jelenlegi és az ezutáni költségek kielégítése végett végrehajtást szenvedők König György és neje Katalin nevére felvett nagyszabeni 604. sz. tjkvben A. + 2. r., 1031, 1032, 1033. hr. sz. fekvő 718 frt. megállapított kikiáltási árban Nagy-Disznód község előjárósági helyiségében 1888. évi december hó 15-ik napján délelőtti 9 órakor megtartandó bírói nyilvános árverés a kikiáltási áron alól is eladnak.

Venni szándékozók végrehajtató kivételével kötelesek az eladandó ingatlan kikiáltási árának 10%-át készpénzben, vagy pedig az 1881. LX. t. cz. 42 §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett árfolyamu és óvadékképesnek nyilvánított értékpapirokban a kiküldött kezéhez letenni.

A vételár köteles vásárló 2 részletben az árverés napjától számított 30 és 45 nap alatt a nagyszabeni kir. adó- mint bírói letéti hivatalhoz szabályszerűen szerkesztett kérelemmel letétbe helyezni az árverés napjától számított 6% kamattal együtt.

Az árverés megállapított további feltételei alólri telekkönyvi hatóságnál a hivatalos órák alatt és Nagy-Disznód község előjáróságánál megtekinthetők.

Nagy-Szebenben, 1888. évi augusztus 23-án.

A nagyszabeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Mariazeller Magen-Tropfen,

vorzüglich wirkend bei allen Krankheiten des Magens.

Unübertroffen bei Appetitlosigkeit, Schwäche d. Magens, überreichem Nüchtern, Blähung, faurem Aufstoben, Reiz, Magenkatarrh, Sodbrennen, Störung von Gähnen, übermäßiger Schleimproduction, Gelbsucht, Uebel u. Verbrechen, Kopfschmerz (falls er vom Magen herührt), Magenkrämpfe, Paralyse der Verdauung, Uebelkeiten des Magens mit Speiten und Getränken, Würmer, Milz, Leber- und Hämorrhoidalleiden. — Preis à Fl. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/8, 1/10, 1/12, 1/15, 1/20, 1/24, 1/30, 1/36, 1/40, 1/48, 1/60, 1/72, 1/84, 1/96, 1/108, 1/120, 1/144, 1/168, 1/180, 1/200, 1/240, 1/288, 1/360, 1/432, 1/504, 1/576, 1/648, 1/720, 1/864, 1/1008, 1/1152, 1/1296, 1/1440, 1/1680, 1/1944, 1/2160, 1/2592, 1/2880, 1/3240, 1/3600, 1/4032, 1/4500, 1/5040, 1/5616, 1/6300, 1/7056, 1/7920, 1/8832, 1/9840, 1/10980, 1/12288, 1/13800, 1/15480, 1/17376, 1/19500, 1/21840, 1/24480, 1/27480, 1/30960, 1/34920, 1/39480, 1/44640, 1/50520, 1/57240, 1/64800, 1/73200, 1/82560, 1/93000, 1/104640, 1/118400, 1/134880, 1/154080, 1/176320, 1/201840, 1/230880, 1/263920, 1/301440, 1/343040, 1/389440, 1/440640, 1/497640, 1/560640, 1/630000, 1/706800, 1/791040, 1/883920, 1/985920, 1/1098480, 1/1226880, 1/1371360, 1/1533600, 1/1714800, 1/1917600, 1/2144640, 1/2398080, 1/2679360, 1/2989440, 1/3331200, 1/3706800, 1/4119360, 1/4572000, 1/5068800, 1/5614800, 1/6166400, 1/6728800, 1/7308000, 1/7910400, 1/8534400, 1/9188800, 1/9871200, 1/10589600, 1/11328000, 1/12110400, 1/12921600, 1/13763200, 1/14646400, 1/15570400, 1/16504800, 1/17470400, 1/18447200, 1/19465600, 1/20518400, 1/21609600, 1/22739200, 1/23848000, 1/25004800, 1/26189600, 1/27403200, 1/28635200, 1/29894400, 1/31278400, 1/32849600, 1/34449600, 1/36089600, 1/37769600, 1/39489600, 1/41269600, 1/43089600, 1/44949600, 1/46849600, 1/48789600, 1/50769600, 1/52689600, 1/54649600, 1/56549600, 1/58489600, 1/60419600, 1/62329600, 1/64229600, 1/66129600, 1/68019600, 1/69899600, 1/71769600, 1/73629600, 1/75489600, 1/77349600, 1/79209600, 1/81069600, 1/82919600, 1/84769600, 1/86609600, 1/88449600, 1/90289600, 1/92119600, 1/93949600, 1/95769600, 1/97589600, 1/99409600, 1/101219600, 1/103029600, 1/104829600, 1/106629600, 1/108429600, 1/110219600, 1/112019600, 1/113809600, 1/115599600, 1/117389600, 1/119179600, 1/120969600, 1/122759600, 1/124549600, 1/126339600, 1/128129600, 1/129919600, 1/131709600, 1/133499600, 1/135289600, 1/137079600, 1/138869600, 1/140659600, 1/142449600, 1/144239600, 1/146029600, 1/147819600, 1/149609600, 1/151399600, 1/153189600, 1/154979600, 1/156769600, 1/158559600, 1/160349600, 1/162139600, 1/163929600, 1/165719600, 1/167509600, 1/169299600, 1/171089600, 1/172879600, 1/174669600, 1/176459600, 1/178249600, 1/180039600, 1/181829600, 1/183619600, 1/185409600, 1/187199600, 1/188989600, 1/190779600, 1/192569600, 1/194359600, 1/196149600, 1/197939600, 1/199729600, 1/201519600, 1/203309600, 1/205099600, 1/206889600, 1/208679600, 1/210469600, 1/212259600, 1/214049600, 1/215839600, 1/217629600, 1/219419600, 1/221209600, 1/222999600, 1/224789600, 1/226579600, 1/228369600, 1/230159600, 1/231949600, 1/233739600, 1/235529600, 1/237319600, 1/239109600, 1/240899600, 1/242689600, 1/244479600, 1/246269600, 1/248059600, 1/249849600, 1/251639600, 1/253429600, 1/255219600, 1/257009600, 1/258799600, 1/260589600, 1/262379600, 1/264169600, 1/265959600, 1/267749600, 1/269539600, 1/271329600, 1/273119600, 1/274909600, 1/276699600, 1/278489600, 1/280279600, 1/282069600, 1/283859600, 1/285649600, 1/287439600, 1/289229600, 1/291019600, 1/292809600, 1/294599600, 1/296389600, 1/298179600, 1/299969600, 1/301759600, 1/303549600, 1/305339600, 1/307129600, 1/308919600, 1/310709600, 1/312499600, 1/314289600, 1/316079600, 1/317869600, 1/319659600, 1/321449600, 1/323239600, 1/325029600, 1/326819600, 1/328609600, 1/330399600, 1/332189600, 1/333979600, 1/335769600, 1/337559600, 1/339349600, 1/341139600, 1/342929600, 1/344719600, 1/346509600, 1/348299600, 1/350089600, 1/351879600, 1/353669600, 1/355459600, 1/357249600, 1/359039600, 1/360829600, 1/362619600, 1/364409600, 1/366199600, 1/367989600, 1/369779600, 1/371569600, 1/373359600, 1/375149600, 1/376939600, 1/378729600, 1/380519600, 1/382309600, 1/384099600, 1/385889600, 1/387679600, 1/389469600, 1/391259600, 1/393049600, 1/394839600, 1/396629600, 1/398419600, 1/400209600, 1/401999600, 1/403789600, 1/405579600, 1/407369600, 1/409159600, 1/410949600, 1/412739600, 1/414529600, 1/416319600, 1/418109600, 1/419899600, 1/421689600, 1/423479600, 1/425269600, 1/427059600, 1/428849600, 1/430639600, 1/432429600, 1/434219600, 1/436009600, 1/437799600, 1/439589600, 1/441379600, 1/443169600, 1/444959600, 1/446749600, 1/448539600, 1/450329600, 1/452119600, 1/453909600, 1/455699600, 1/457489600, 1/459279600, 1/461069600, 1/462859600, 1/464649600, 1/466439600, 1/468229600, 1/470019600, 1/471809600, 1/473599600, 1/475389600, 1/477179600, 1/478969600, 1/480759600, 1/482549600, 1/484339600, 1/486129600, 1/487919600, 1/489709600, 1/491499600, 1/493289600, 1/495079600, 1/496869600, 1/498659600, 1/500449600, 1/502239600, 1/504029600, 1/505819600, 1/507609600, 1/509399600, 1/511189600, 1/512979600, 1/514769600, 1/516559600, 1/518349600, 1/520139600, 1/521929600, 1/523719600, 1/525509600, 1/527299600, 1/529089600, 1/530879600, 1/532669600, 1/534459600, 1/536249600, 1/538039600, 1/539829600, 1/541619600, 1/543409600, 1/545199600, 1/546989600, 1/548779600, 1/550569600, 1/552359600, 1/554149600, 1/555939600, 1/557729600, 1/559519600, 1/561309600, 1/563099600, 1/564889600, 1/566679600, 1/568469600, 1/570259600, 1/572049600, 1/573839600, 1/575629600, 1/577419600, 1/579209600, 1/580999600, 1/582789600, 1/584579600, 1/586369600, 1/588159600, 1/589949600, 1/591739600, 1/593529600, 1/595319600, 1/597109600, 1/598899600, 1/600689600, 1/602479600, 1/604269600, 1/606059600, 1/607849600, 1/609639600, 1/611429600, 1/613219600, 1/615009600, 1/616799600, 1/618589600, 1/620379600, 1/622169600, 1/623959600, 1/625749600, 1/627539600, 1/629329600, 1/631119600, 1/632909600, 1/634699600, 1/636489600, 1/638279600, 1/640069600, 1/641859600, 1/643649600, 1/645439600, 1/647229600, 1/649019600, 1/650809600, 1/652599600, 1/654389600, 1/656179600, 1/657969600, 1/659759600, 1/661549600, 1/663339600, 1/665129600, 1/666919600, 1/668709600, 1/670499600, 1/672289600, 1/674079600, 1/675869600, 1/677659600, 1/679449600, 1/681239600, 1/683029600, 1/684819600, 1/686609600, 1/688399600, 1/690189600, 1/691979600, 1/693769600, 1/695559600, 1/697349600, 1/699139600, 1/700929600, 1/702719600, 1/704509600, 1/706299600, 1/708089600, 1/709879600, 1/711669600, 1/713459600, 1/715249600, 1/717039600, 1/718829600, 1/720619600, 1/722409600, 1/724199600, 1/725989600, 1/727779600, 1/729569600, 1/731359600, 1/733149600, 1/734939600, 1/736729600, 1/738519600, 1/740309600, 1/742099600, 1/743889600, 1/745679600, 1/747469600, 1/749259600, 1/751049600, 1/752839600, 1/754629600, 1/756419600, 1/758209600, 1/760009600, 1/761799600, 1/763589600, 1/765379600, 1/767169600, 1/768959600, 1/770749600, 1/772539600, 1/774329600, 1/776119600, 1/777909600, 1/779699600, 1/781489600, 1/783279600, 1/785069600, 1/786859600, 1/788649600, 1/790439600, 1/792229600, 1/794019600, 1/795809600, 1/797599600, 1/799389600, 1/801179600, 1/802969600, 1/804759600, 1/806549600, 1/808339600, 1/810129600, 1/811919600, 1/813709600, 1/815499600, 1/817289600, 1/819079600, 1/820869600, 1/822659600, 1/824449600, 1/826239600, 1/828029600, 1/829819600, 1/831609600, 1/833399600, 1/835189600, 1/836979600, 1/838769600, 1/840559600, 1/842349600, 1/844139600, 1/845929600, 1/847719600, 1/849509600, 1/851299600, 1/853089600, 1/854879600, 1/856669600, 1/858459600, 1/860249600, 1/862039600, 1/863829600, 1/865619600, 1/867409600, 1/869199600, 1/870989600, 1/872779600, 1/874569600, 1/876359600, 1/878149600, 1/879939600, 1/881729600, 1/883519600, 1/885309600, 1/887099600, 1/888889600, 1/890679600, 1/892469600, 1/894259600, 1/896049600, 1/897839600, 1/899629600, 1/901419600, 1/903209600, 1/904999600, 1/906789600, 1/908579600, 1/910369600, 1/912159600, 1/913949600, 1/915739600, 1/917529600, 1/919319600, 1/921109600, 1/922899600, 1/924689600, 1/926479600, 1/928269600, 1/930059600, 1/931849600, 1/933639600, 1/935429600, 1/937219600, 1/939009600, 1/940799600, 1/942589600, 1/944379600, 1/946169600, 1/947959600, 1/949749600, 1/951539600, 1/953329600, 1/955119600, 1/956909600, 1/958699600, 1/960489600, 1/962279600, 1/964069600, 1/965859600, 1/967649600, 1/969439600, 1/971229600, 1/973019600, 1/974809600, 1/976599600, 1/978389600, 1/980179600, 1/981969600, 1/983759600, 1/985549600, 1/987339600, 1/989129600, 1/990919600, 1/992709600, 1/994499600, 1/996289600, 1/998079600, 1/999869600, 1/1001659600, 1/1003449600, 1/1005239600, 1/1007029600, 1/1008819600, 1/1010609600, 1/1012399600, 1/1014189600, 1/1015979600, 1/1017769600, 1/1019559600, 1/1021349600, 1/1023139600, 1/1024929600, 1/1026719600, 1/1028509600, 1/1030299600, 1/1032089600, 1/1033879600, 1/1035669600, 1/1037459600, 1/1039249600, 1/1041039600, 1/1042829600, 1/1044619600, 1/1046409600, 1/1048199600, 1/1050089600, 1/1051879600, 1/1053669600, 1/1055459600, 1/1057249600, 1/1059039600, 1/1060829600, 1/1062619600, 1/1064409600, 1/1066199600, 1/1067989600, 1/1069779600, 1/1071569600, 1/1073359600, 1/1075149600, 1/1076939600, 1/1078729600, 1/1080519600, 1/1082309600, 1/1084099600, 1/1085889600, 1/1087679600, 1/1089469600, 1/1091259600, 1/1093049600, 1/1094839600, 1/1096629600, 1/1098419600, 1/1100209600, 1/1101999600, 1/1103789600, 1/1105579600, 1/1107369600, 1/1109159600, 1/1110949600, 1/1112739600, 1/1114529600, 1/1116319600, 1/1118109600, 1/1119899600, 1/1121689600, 1/1123479600, 1/1125269600, 1/1127059600, 1/1128849600, 1/1130639600, 1/1132429600, 1/1134219600, 1/1136009600, 1/1137799600, 1/1139589600, 1/1141379600, 1/1143169600, 1/1144959600, 1/1146749600, 1/1148539600, 1/1150329600, 1/1152119600, 1/1153909600, 1/1155699600, 1/1157489600, 1/1159279600, 1/1161069600, 1/1162859600, 1/1164649600, 1/1166439600, 1/1168229600, 1/1170019600, 1/1171809600, 1/1173599600, 1/1175389600, 1/1177179600, 1/1178969600, 1/1180759600, 1/1182549600, 1/1184339600, 1/1186129600, 1/1187919600, 1/1189709600, 1/1191499600, 1/1193289600, 1/1195079600, 1/1196869600, 1/1198659600, 1/1200449600